

# **RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG DER JUGENDARBEIT IN DER STADT FRANKFURT (ODER)**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

- I. Grundsätze der Jugendförderung**
  
- II. Förderung von Maßnahmen der Jugendarbeit**
  - 1. Kinder- und Jugenderholung
    - 1.1. Eintägige Ferien- und Freizeitmaßnahmen
    - 1.2. Mehrtägige Ferien- und Freizeitmaßnahmen
  - 2. Internationale Jugendbegegnungen
  - 3. Einzelveranstaltungen
  - 4. Bildungs- und Schulungsmaßnahmen
  
- III. Förderung von Jugendverbänden, -vereinen, -initiativen**
  - 1. Materialien für Jugendarbeit
  - 2. Pauschalzuschüsse
  
- IV. Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit**
  - 1. Investitionsförderung
  - 2. Betriebskostenförderung
  
- V. Anlagen**
  - Formblattmuster

## **I. Grundsätze der Jugendförderung**

### ***Ziele***

Die Jugendarbeit in der Stadt Frankfurt (Oder) will ergänzend zur Bildung und Erziehung in Familie, Schule und Beruf zur Förderung und Entwicklung junger Menschen beitragen. Jugendarbeit als weitestgehend zwangsfreies Lern- und Erprobungsfeld sozialen Verhaltens soll zur Selbstbestimmung und zu verantwortlichem Handeln in der sozialen Gemeinschaft sowie zur Mitwirkung bei der Gestaltung der Gesellschaft befähigen.

### ***Aufgaben***

Die Verwirklichung dieser Zielvorstellungen soll durch Anregung, Förderung, Schaffung, Unterhaltung und Finanzierung von Einrichtungen und Angeboten der Jugendarbeit unterstützt werden, die folgendes zum Gegenstand haben:

- λ Internationale Jugendarbeit
- λ Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit
- λ Jugenderholung
- λ Jugendbildung
- λ Jugendsozialarbeit
- λ arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit

### **Förderungsvoraussetzungen**

Die Förderrichtlinien gelten in der Stadt Frankfurt (Oder). Sie wenden sich an Kinder und Jugendliche bis zum 18.Lebensjahr und junge Volljährige bis zum 27.Lebensjahr, die ihren Wohnsitz in Frankfurt (Oder) haben. Diese Wohnsitzbindung gilt nicht für LeiterInnen, BetreuerInnen und ReferentInnen.

Die Förderungswürdigkeit einer Maßnahme wird durch das Amt für Jugend und Soziales bzw. den Jugendhilfeausschuss der Stadt Frankfurt (Oder) festgelegt.

Die Förderung setzt voraus, dass die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden.

### **Förderungsempfänger**

Förderungsberechtigt sind:

- λ nach § 75 KJHG anerkannte freie Träger der Jugendhilfe
- λ Jugendverbände, -vereine und -initiativen sowie sonstige Vereine, wenn ihre Zielsetzung und Arbeitsweise den im § 74 KJHG beschriebenen Grundsätzen entspricht
- λ Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts

### **Rechtsanspruch**

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt die Stadt Frankfurt (Oder) Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit. Auf Leistungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Durch die Antragstellung werden diese Förderrichtlinien als verbindlich anerkannt.

### **Antragsverfahren**

Die Förderung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Es muss eine den Verhältnissen und der Finanzkraft des Trägers angemessene Eigenleistung ausgewiesen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auf eine Eigenleistung verzichtet werden.

Der Antragsteller ist gehalten, Fördermöglichkeiten des Bundes und des Landes in Anspruch zu nehmen. Diese Mittel sind im Finanzplan nachzuweisen.

Für den Antrag sind - soweit vorgesehen - die Vordrucke des Amtes für Jugend und Soziales zu verwenden.

### **Antragsfristen**

Die Maßnahmen sind möglichst langfristig zu planen und Zuschüsse rechtzeitig zu beantragen. Die Fristen sind in den einzelnen Richtlinien jeweils festgelegt.

Anträge, die verspätet eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.

### **Bewilligungsbescheid**

Der Antragsteller erhält vom Amt für Jugend und Soziales einen Bewilligungsbescheid über die Höhe des Zuschusses.

### **Verwendungsnachweis**

Der Zuschussempfänger hat über die Verwendung der Mittel einen Nachweis zu erbringen. Dieser ist bis spätestens 8 Wochen nach der Beendigung der Maßnahme vorzulegen. Es sind die Formblätter V (Finanzierungsübersicht) und T (Teilnehmerlisten) mit den entsprechenden Belegen einzureichen. Für die Förderung von Einrichtungen gelten die Bestimmungen der entsprechenden Richtlinien. Die Stadt Frankfurt (Oder) ist berechtigt, den rechtmäßigen Erhalt und die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse zu überprüfen.

### **Auszahlung**

Die Auszahlung erfolgt nach der Vorlage des Verwendungsnachweises. Bei höheren Zuschussbeträgen kann ein Vorschuss bis max. 75% erfolgen. Dies muss mit der Verwaltung des Amtes für Jugend und Soziales bis spätestens 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme abgeklärt werden. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos.

### **Von der Förderung ausgeschlossen**

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die nicht überwiegend im Rahmen der Jugendarbeit stattfinden. Dazu gehören insbesondere Maßnahmen parteipolitischer, schulischer, gewerkschaftlicher, religiöser oder kommerzieller Art sowie Veranstaltungen, die den Charakter von Sportwettkämpfen oder Trainingslehrgängen haben und von Sportverbänden durchgeführt werden.

### **Inkrafttreten**

Die in EURO ausgewiesenen Beträge erhalten ab dem 01.01.2002 ihre Gültigkeit.

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 06.02.1996, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 2 vom 21.02.1996, sowie die erste Änderung vom 16.10.1996, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 8 vom 27.11.1996, außer Kraft.

## **II. Förderung von Maßnahmen der Jugendarbeit**

### **1. Kinder- und Jugenderholung**

#### **1.1. Eintägige Ferien- und Freizeitmaßnahmen**

- a) Maßnahme: Tagesveranstaltungen im Rahmen Ferien- und Freizeitbetreuung
- b) Dauer: Mindestdauer 4 Stunden
- c) Teilnehmerzahl: Mindestgruppenstärke 10 TN  
Betreuerschlüssel 10 / 1
- d) Förderung: 2 EURO (3,91 DM) pro Teilnehmer/Betreuer pro Tag
- e) Antragsunterlagen: Grundantrag mit Kosten- und Finanzierungsplan, Programm
- f) Antragsfrist: **31.01.** des laufenden Jahres für das **1. Halbjahr**  
(einschließlich Sommerferien)  
**31.05.** des laufenden Jahres für Maßnahmen des **2. Halbjahres**

#### **1.2. Mehrtägige Ferien- und Freizeitmaßnahmen**

- a) Maßnahmen: Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen  
z.B. Ferienfahrten, Lager, Wanderungen
- b) Dauer: Mindestdauer 2 Tage  
Höchstdauer 20 Tage  
An- und Abreisetag gelten als 1 Tag
- c) Teilnehmerzahl: Mindestgruppenstärke 8 TN  
Betreuerschlüssel 8 / 1

- d) Förderung: 1,50 EURO (2,93 DM) pro Teilnehmer/Betreuer pro Tag
- e) Antrags- Grundantrag mit Kosten- und Finanzierungsplan,  
unterlagen: Programm
- f) Antragsfrist: **31.01.** des laufenden Jahres für das **1. Halbjahr**  
(einschließlich Sommerferien)  
**31.05.** des laufenden Jahres für Maßnahmen des **2. Halbjahres**

### **ACHTUNG!**

**BetreuerInnen müssen pädagogische Fachkräfte, im Besitz eines Jugendgruppenleiterausweises sein oder an einer speziellen Fortbildung teilgenommen haben!**

## **2. Internationale Jugendbegegnungen**

- a) Maßnahmen: Veranstaltungen und Fahrten, die geeignet sind, andere Kulturen und Gesellschaftsordnungen sowie internationale Zusammenhänge kennen zu lernen und sich mit ihnen auseinander zu setzen.
- Das Programm muss Möglichkeiten zum Kennen lernen des Partners, zu gemeinsamen Veranstaltungen sowie zum Anknüpfen persönlicher Beziehungen bieten und mit dem Partner abgestimmt sein.
- Gefördert werden Begegnungen zwischen deutschen und ausländischen Gruppen im Inland, im europäischen Ausland, den Mittelmeerranrainern, in Polen, der Tschechischen und der Slowakischen Republik, in Rußland, der Ukraine, der Republik Belarus und den Baltischen Republiken.
- b) Dauer: Höchstdauer 14 Tage
- c) Teilnehmer- Mindestgruppenstärke 8 TN aus  
zahl: Frankfurt (Oder)  
Betreuerschlüssel 8 / 1
- d) Förderung: 3 EURO (5,87DM) pro Teilnehmer/Betreuer pro Tag
- e) Antragsunter- Grundantrag mit Kosten- und Finanzierungsplan,  
lagen: Programm  
Bestätigung der ausländischen Partnergruppe
- f) Antragsfrist: **31.01.** des laufenden Jahres für das **1. Halbjahr**  
(einschließlich Sommerferien)  
**31.05.** des laufenden Jahres für Maßnahmen des **2. Halbjahres**

## **3. Einzelveranstaltungen**

- a) Maßnahmen: Veranstaltungen, z.B. Kinderfeste, Konzerte, Filmvorführungen, Ausstellungen, Wettbewerbe
- b) Teilnehmerzahl: mindestens 30 TN
- c) Förderung: Kinderfeste: max. 100 EURO  
(195,58 DM)  
sonstige Veranstaltungen: Einzelfallentscheidung durch den JHA
- d) Antragsunter- Grundantrag mit Kosten- und Finanzierungsplan,  
lagen: Programm
- e) Antragsfrist: **31.01.** des laufenden Jahres für das **1. Halbjahr**  
(einschließlich Sommerferien)  
**31.05.** des laufenden Jahres für Maßnahmen des **2. Halbjahres**

#### 4. Bildungs- und Schulungsmaßnahmen

- a) Maßnahmen: 1. Mitarbeiter - und Betreuerschulungen  
2. Jugendbildungsmaßnahmen  
(z. B. Veranstaltungen der politischen, sozialen oder kulturellen Jugendbildung)
- b) Dauer: Mindestdauer 1 Tag  
(mind. 5 Stunden)  
Höchstdauer 8 Tage
- c) Teilnehmerzahl: Mindestgruppenstärke 8 TN  
Betreuerschlüssel 8/ 1
- d) Förderung: 3 EURO (5,87 DM) pro Teilnehmer/Betreuer pro Tag
- e) Antragsunterlagen: Grundantrag mit Kosten- und Finanzierungsplan, Programm
- f) Antragsfrist: **31.01.** des laufenden Jahres für das **1. Halbjahr**  
(einschließlich Sommerferien)  
**31.05.** des laufenden Jahres für Maßnahmen des **2. Halbjahres**

### III. Förderung von Jugendverbänden, -vereinen und -initiativen

#### 1. Materialien für Jugendarbeit

- a) Empfänger: Jugendverbände, -vereine und -initiativen, die in der Stadt Frankfurt (Oder) wirken
- b) Förderungsziel: Anschaffung und Instandsetzung von Materialien zur Durchführung der Angebote der Jugendarbeit  
Antragsteller hat Aktivitäten nachzuweisen, die die Anschaffung rechtfertigen.
- c) Förderung: bis zu 2/3 der Kosten der Anschaffung  
Einzelentscheidung durch JHA
- d) Antrag: formloser Antrag, Begründung Notwendigkeit  
Kosten- und Finanzierungsplan  
(ab 250 EURO (488,96 DM)  
3 Kostenvoranschläge)
- e) Antragsfristen: bis **31.01.** des laufenden Jahres

#### **ACHTUNG!**

**Die Förderung aller anderen Maßnahmen ist vorrangig!**

#### 2. Pauschalzuschüsse

- a) Empfänger: Jugendverbände, -vereine und -initiativen, die in der Stadt Frankfurt (Oder) wirken
- b) Förderungsziel: Sicherstellung einer Mindestorganisationsstruktur  
(Telefonkosten, Porto, u. ä.)
- c) Förderung: Der Förderungsbetrag pro Jahr und Verein ergibt sich aus den zu Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.  
Einzelentscheidung im JHA

- d) Antrag: formloser Antrag  
Beschreibung der Tätigkeit, Anzahl der Mitglieder,  
durchgeführte und geplante Maßnahmen
- e) Antragsfrist: bis **31.01.** des laufenden Jahres

## IV. Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit

### 1. Investitionsförderung

- a) Einrichtungen: - offene Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen  
(mind. 20 wöchentliche Öffnungszeiten)
- b) Förderungsziel: Bezuschussung von - Renovierungsmaßnahmen  
- Bau- und/oder Umbaumaßnahmen  
- Ausstattungsmaßnahmen
- c) Voraussetzung: Beantragung von Mitteln aus dem Landesjugendplan  
bzw. sonstiger Fördermittel bei Zuschüssen über  
1.500 EURO (2.933,75 DM)
- d) Förderung: Einzelfallentscheidung im JHA im Rahmen der im Haushaltsplan  
vorhandenen Mittel
- e) Antrag: formloser Antrag  
Kosten- und Finanzierungsplan  
ausführliche Beschreibung der Maßnahme  
Konzeption der Einrichtung
- f) Antragsfrist: bis **31.05.** des Vorjahres
- g) Verwendungsnachweis: Die Vorlage des Verwendungsnachweises hat gemäß  
den Bestimmungen des Bewilligungsbescheides zu erfolgen.

### 2. Betriebskostenförderung

- a) Einrichtungen: - offene Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen  
(mind. 20 wöchentliche Öffnungszeiten)
- b) Förderungsziel: Aufrechterhaltung und Unterstützung der Arbeit der  
Einrichtungen
- c) Förderung: Einzelentscheidung im JHA
- d) Antrag: formloser Antrag  
Konzeption der Einrichtung  
Kosten- und Finanzierungsplan
- e) Antragsfrist: bis 31.05. des Vorjahres
- f) Verwendungsnachweis: Die Vorlage des Verwendungsnachweises hat gemäß  
den Bestimmungen des Bewilligungsbescheides zu erfolgen.

Ploß  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

W. Pohl  
Oberbürgermeister

## **IMPRESSUM**

**Herausgeber:** STADT FRANKFURT (ODER) - Der Oberbürgermeister

**Rückfragen:** Amt für Jugend und Soziales der Stadt FRANKFURT (ODER)  
- Team Jugendförderung -  
PF 1363  
15203 Frankfurt (Oder)  
Frau Grahl  
Frau Sperling  
Tel.: (03 35) 54 99 38